

**SATZUNG ÜBER DAS FRIEDHOFS- UND BESTATTUNGSWESEN
DES MARKTES OBERSCHWARZACH
(Friedhofssatzung)**

Der Markt Oberschwarzach erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), des Bestattungsgesetzes (BestG), der Bestattungsverordnung und der Zweiten Bestattungsverordnung (2. BestV) folgende

S a t z u n g:

Teil 1
Bestattungseinrichtungen
Der Friedhof und seine Einrichtungen

§ 1
Eigentum und Verwaltung

- (1) Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeglieder betreibt der Markt in den Gemeindeteilen Oberschwarzach und Siegendorf jeweils einen Friedhof mit den einzelnen Grabstätten sowie den Leichenhäusern in Oberschwarzach und Siegendorf als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Friedhof und seine Einrichtungen befinden sich im Eigentum des Marktes. Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe und des Bestattungswesens obliegt dem Markt.

Teil 2
Die gemeindlichen Friedhöfe

§ 2
Benutzungsrecht

- (1) Die Friedhöfe des Marktes und deren Einrichtungen stehen für die Bestattung aller Personen zur Verfügung, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in der Marktgemeinde hatten.
- (2) Der Markt stellt darüber hinaus die Friedhöfe allen Personen, die im Gebiet der Marktgemeinde verstorben oder tot aufgefunden wurden, zur Verfügung, soweit eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist.
- (3) Verstorbene, die nicht im Marktgemeindeggebiet ihren Wohnsitz oder Aufenthaltsort hatten, können in den gemeindlichen Friedhöfen bestattet werden, wenn ihnen aufgrund der Satzung (oder früherer Bestimmungen) ein Grabbenutzungsrecht zusteht.

- (4) Die Bestattung anderer Personen ist nur mit Genehmigung des Marktes zulässig.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist jederzeit geöffnet.
- (2) Der Markt kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass, z. B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen, untersagen.

§ 4 Verhalten im Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist der Besuch des Friedhofes nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Nicht gestattet ist jedes Verhalten, durch das der Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen beschädigt oder der Bestattungsbetrieb oder die Besucher gestört, gefährdet, behindert oder belästigt werden können.
Im Friedhof ist insbesondere untersagt:
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren – Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen-, soweit nicht die Friedhofsverwaltung in Ausnahmefällen dies gestattet hat;
 - b) Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);
 - c) zu rauchen, zu lärmern und zu betteln;
 - d) die Eingänge, Einfriedungen, Baulichkeiten, Gräber, Grabmale und die zur Erinnerung an die Verstorbenen bestimmten Gegenstände sowie die Wasserentnahmestellen, Wege, Anpflanzungen oder sonstige Friedhofseinrichtungen zu beschädigen oder zu verschmutzen;
 - e) von fremden Grabstätten Blumen, Kränze, Erde und ähnliches wegzunehmen;
 - f) unbefugt Grabstätten oder Rasenteile zu betreten;
 - g) während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
 - h) ohne Genehmigung des Marktes Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
 - i) außerhalb der vorgesehenen Plätze Abraum oder Abfälle zu lagern.
- (4) Wer gegen die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 verstößt, kann aus dem Friedhof gewiesen werden.
- (5) Den Anordnungen des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten.

§ 5 Zulassung von Gewerbetreibenden

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf den gemeindlichen Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch den Markt. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Der Markt kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (2) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist. Der Zulassungsbescheid gilt für beide Friedhöfe.
- (3) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf die Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen (Handwagen, Kombiwagen bis 2,5 t, usw.) abweichend von § 5 Abs. 3 Nr. 1 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeitsplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Die Lagerung von Material und Werkzeugen ist im Friedhof nicht gestattet.
- (4) Die Zulassung zur Ausführung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann vom Markt entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechtigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.
- (5) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen im Friedhof keine gewerblichen oder ruhestörenden Arbeiten ausgeführt werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind hiervon ausgenommen.
- (6) Für alle verursachten Schäden an Wegen, Anlagen oder Gräbern haftet der Inhaber der Genehmigung.

Teil 3 Das städtische Leichenhaus

§ 6 Benutzung des Leichenhauses

- (1) Die Leichenhäuser dienen zur Aufbewahrung der Leichen aller im Marktgemeindegbiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden, und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.

- (2) Die Angehörigen des Verstorbenen können die Aufbahrung im geschlossenen Sarg verlangen.
- (3) Schreitet die Verwesung des Verstorbenen ungewöhnlich rasch fort oder war eine anzeigepflichtige ansteckende Krankheit die Ursache des Todes oder hat der Verstorbene daran gelitten, so ist der Sarg fest zu verschließen bzw. verschlossen zu halten. Die Angehörigen sind davon zu verständigen. Die Besichtigung des Verstorbenen ist in diesen Fällen auch den Angehörigen nicht mehr gestattet.

§ 7 Benutzungszwang

- (1) Jede Leiche der im Marktgemeindegebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der Leichenschau innerhalb von 24 Stunden nach dem Tode in eine Leichenhalle, soweit erforderlich in eine Leichenhalle mit Kühleinrichtung, zu verbringen. Spätestens 24 Stunden vor der Beisetzung ist die Leiche in ein Leichenhaus des Marktes zu verbringen.
- (2) Soweit eine Leiche von einem Ort außerhalb des Marktgemeindegebietes überführt wird, gilt Abs. 1 entsprechend. Findet die Beisetzung innerhalb von 24 Stunden nach der Ankunft der Leiche statt, ist die Leiche unverzüglich in ein Leichenhaus des Marktes zubringen.
- (3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn
 - a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist.
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und unverzüglich überführt wird.

Teil 4 Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8 Beerdigung

- (1) Den Zeitpunkt der Bestattung bestimmt der Markt im Einvernehmen mit den Hinterbliebenen.
- (2) Der Sarg wird eine Viertelstunde vor Beginn der Beerdigung geschlossen. Nach Beendigung der kirchlichen Handlungen wird der Trauerzug unter Führung des Friedhofswärters zum Grab geleitet.
- (3) Nachrufe, Niederlegung von Kränzen oder musikalische Darbietungen dürfen erst nach Abschluss der religiösen Zeremonien erfolgen.

§ 9 Durchführung der Bestattung

- (1) Zur Durchführung der Bestattung (insbesondere Öffnen und Schließen der Gräber) beauftragt der Markt ein Bestattungsunternehmen. Art und Umfang der Bestattungshandlungen sowie die Höhe der Kosten sind zwischen dem Markt und dem Bestattungsunternehmen vertraglich zu vereinbaren.
- (2) Handelt es sich um eine weitere Bestattung innerhalb eines Grabes, so sind die Grabberechtigten verpflichtet, rechtzeitig vor Öffnen des Grabes auf ihre Kosten für die Beseitigung vorhandener Grabmäler, Grabeinfassungen, Grabbepflanzungen usw. zu sorgen.
- (3) Die auf die Schließung des Grabes folgenden Verrichtungen wie z.B. das Entfernen des verwelkten Blumenschmuckes, das Herrichten des Grabhügels sind Aufgabe des Grabberechtigten.
- (4) Der Markt kann von der Inanspruchnahme von gemeindlichen Leichenträgern bzw. Leichenträgern des vom Markt beauftragten Bestattungsunternehmens in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 10 Leichenausgrabung und –umbettung

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis des Marktes. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt. Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabberechtigten notwendig.
- (2) Die Umbettung bzw. Exhumierung führt der Markt durch. Der Markt kann damit ein Bestattungsunternehmen beauftragen. Die Teilnahme daran ist nur Vertretern der beteiligten Behörden gestattet. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die Anwesenheit weiterer Personen gestattet werden. Den Zeitpunkt der Umbettung bestimmt der Markt.
- (3) Neben den Kosten und Gebühren nach der Gebührensatzung ist der Schaden, der ggf. an benachbarten Grabstätten durch die Ausgrabung entsteht, vom Veranlasser zu tragen.
- (4) Vorschriften, wonach Ausgrabungen und Umbettungen von Amts wegen erfolgen, bleiben unberührt.

Teil 5 Grabstätten

§ 11

- (1) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Marktes. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage von Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofs-(Belegungs-)Plan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 12 Größe der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten in beiden gemeindlichen Friedhöfen haben in der Regel folgende Ausmaße:
 1. Familiengräber
Länge 2,00 m bis 2,40 m, Breite 2,00 m
 2. Reihengräber
Länge 2,00 m bis 2,40 m, Breite 1,00 mDie Urnengräber im Bereich der Rasenfläche des Friedhofes in Oberschwarzach sind in der Regel 1,00 m lang und 0,70 m breit.
- (2) Die Tiefe der Grabstätten ist so zu bemessen, dass die Oberkante des Sargdeckels mindestens:

bei Verstorbenen bis 5 Jahren	0,80 m
bei Verstorbenen ab 5 Jahren	1,00 m

unter Gelände liegt. Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt mindestens 0,60 m, berechnet von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urnen.

§ 13 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt
 - bei Verstorbenen über 5 Jahren 25 Jahre, und
 - bei Verstorbenen bis zu 5 Jahren 15 Jahre.Das Benutzungsrecht für Urnen in Erdgräbern beträgt 15 Jahre.
- (2) Erfolgt während einer laufenden Ruhezeit eine weitere Bestattung, dann beginnt die Ruhezeit mit dem auf die Beisetzung folgenden Tag.
- (3) Die Beerdigung einer zweiten Leiche in einem Familien- oder Reihengrab während der Ruhezeit ist nur dann zulässig, wenn für die zuerst verstorbene Person vor Aushebung des Grabes die Tieferlegung auf mindestens 2,40 m durchgeführt wurde.

§ 14 Arten der Grabstätten

- (1) In den nachfolgenden Gemeindeteilen werden folgende Arten von Gräbern unterschieden:
1. Gemeindeteil Oberschwarzach
 - a) Reihengräber,
 - b) Familiengräber,
 - c) Urnengräber,
 2. Gemeindeteil Siegendorf
 - a) Reihengräber,
 - b) Familiengräber.
- (2) Familiengräber sind alle Erdgräber mit Ausnahme der Reihengräber und Urnengräber. Sie können aus einer oder mehreren Grabstellen bestehen. Familiengräber werden für eine längere Benutzungsdauer, mindestens jedoch auf die Dauer der Ruhezeit zur Bestattung von Leichen zur Verfügung gestellt. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.

In den Familiengräbern können der Inhaber des Grabnutzungsrechts und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten
- b) Verwandte der auf- und absteigenden Linie, angenommene Kinder sowie Geschwister
- c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen

Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung des Marktes.

- (3) Reihengräber sind Grabstätten, in denen innerhalb eines Grabfeldes der Reihe nach bestattet wird. In Reihengräbern sind bis zu zwei Erdbestattungen zulässig. Für die weitere Belegung gilt Abs. 2 Satz 4 bis 7 entsprechend.
- (4) Urnengräber sind Grabstätten, die in einem besonderen Urnenfeld (Grünfläche) zur Beisetzung von Aschenreste bereitgestellt werden. In diesen Gräbern können Aschenreste von höchstens 4 Familienangehörigen in würdigen Aschenbehältern beigesetzt werden. Für die weitere Belegung gilt Abs. 2 Satz 4 bis 7 entsprechend. Die Urnen müssen verrottbar sein.

§ 15 Rechte an Grabstätten

- (1) Sämtliche Grabstätten verbleiben im Eigentum des Marktes. An ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung. Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einer bestimmten Lage besteht nicht. Die Lage der Grabstätten bestimmt der Markt.
- (2) An allen Grabstätten wird das Benutzungsrecht (Grabrecht) durch Entrichtung der hierfür festgesetzten Gebühr erworben. Über das Grabrecht wird eine Urkunde ausgestellt. Das Grabrecht soll tunlichst nur einer Person, dem Grabberechtigten, eingeräumt werden.

- (3) Das Grabrecht kann nur zum Zwecke einer sofortigen Bestattung erworben werden.
- (4) Die Dauer des Grabrechtes entspricht der Ruhezeit. Das Grabrecht kann auf Antrag verlängert werden. Es muss wenigstens soweit verlängert werden, dass es die Ruhezeit des zuletzt Bestatteten einschließt. Die Gebühr für die Verlängerung richtet sich nach den zur Zeit der Antragstellung geltenden Sätzen der Gebührensatzung.
- (5) Nach Erlöschen des Grabrechtes kann der Markt über die Grabstätte anderweitig verfügen. Grabmalanlagen sind vom bisherigen Inhaber des Grabnutzungsrechts zu entfernen; andernfalls werden sie vom Markt auf Kosten des bisherigen Grabberechtigten abgeräumt. Beigesetzte Urnen können vom Markt entfernt werden. Hiervon sind die Nutzungsberechtigten oder die Erben rechtzeitig zu benachrichtigen. Der Markt ist berechtigt, die Aschenbehälter in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 16 Inhalt des Grabrechtes

Der Grabberechtigte kann über die Grabstätte bis zum Ablauf des bestehenden Rechts nach Maßgabe dieser Satzung verfügen.

§ 17 Übergang des Grabrechtes durch Verfügung von Todes wegen oder durch gesetzliche Erbfolge beim Tod des Grabberechtigten

Das Grabrecht geht beim Tode des Grabberechtigten auf dessen Erben über. Der Rechtsnachfolger kann die Rechte aus dem Grabrecht gegenüber dem Markt erst geltend machen, wenn er das Grabrecht auf seinen Namen hat umschreiben lassen. Die Umschreibung ist beim Markt zu beantragen.

Teil 6 Grabmale, Grabeinfassungen

§ 18 Grabmale und andere bauliche Anlagen bei Reihen- und Familiengräbern

- (1) Bei Reihen- und Familiengräbern dürfen Grabmäler, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und andere bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Marktes aufgestellt oder geändert werden.

- (2) Dem Antrag auf Errichtung von Grabmälern, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und anderen baulichen Anlagen sind Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1 : 10 beizufügen. Aus dem Antrag (Beschreibung) und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.
- (3) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.
- (4) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann der Markt die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Der Markt kann verlangen, dass ein Erlaubnisantrag gestellt wird.
- (5) Grabinschriften sollen hinsichtlich Größe und Ausführung mit der Würde des Friedhofs in Einklang und in einem guten Verhältnis zum Grabmal stehen.
- (6) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern angebracht werden.
- (7) Der Grabberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen, Einfassungen und sonstiger baulichen Anlagen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen.

§ 19 Größe der Grabmale

- (1) Neu aufzustellende Grabmale dürfen in Höhe und Breite vorhandene Grabmale auf anderen Grabstätten nicht wesentlich überschreiten.
- (2) In den einzelnen Grabfeldern müssen die Rückseiten der Grabmäler und Sockel genau in Reihenflucht gesetzt werden.
- (3) Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen, sind nicht gestattet.
- (4) Die Grabeinfassungen dürfen nicht über die in § 12 Abs. 1 genannten Grabgrößen hinausreichen.
- (5) Grabmale, die bei Inkrafttreten dieser Satzung die in Abs. 1 und 2 vorgesehenen Maße überschreiten, werden im bisherigen Umfang belassen, soweit ein öffentliches Interesse nicht entgegensteht.

§ 20 Grababdeckungen

Die Grabstätte kann ganz oder teilweise mit Platten abgedeckt werden. Grababdeckungen sind dem Niveau der Grabeinfassungen anzupassen. Die Grabdeckung muss der Würde des Friedhofs entsprechen.

§ 21 abweichende Vorschriften bei Urnengräbern

- (1) Abweichend von den §§ 18, 19 und 20 ist die Errichtung von Grabmälern, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstigen baulichen Anlagen bei den im Friedhof Oberschwarzach angelegten Urnengräbern (§ § 14 Abs. 4) nicht zulässig.
- (2) Für die Urnengräber stellt der Markt dem Grabberechtigten eine Inschrifttafel zur Verfügung. Größe und Ausführung der Inschrift bestimmt der Markt. Die Kosten für die Inschrift trägt der Grabberechtigte; gleiches gilt für die Kosten der Beseitigung der Inschrift nach Ablauf des Grabrechts.

§ 22 Standicherheit

- (1) Grabmäler müssen standsicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln zu fundamentieren und zu festigen. Der Nutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass sich das Grabmal und die sonstigen Grabeinrichtungen in einem standsicheren Zustand befinden.
- (2) Ergeben sich Mängel in der Standicherheit, so hat der Nutzungsberechtigte diese unverzüglich zu beheben.
- (3) Für jeden Schaden, der insbesondere durch das Umfallen des Grabmales oder durch das Abstürzen von Teilen desselben entsteht, haftet der Grabnutzungsberechtigte.
- (4) Der Markt kann, wenn er Mängel in der Standicherheit von Grabmälern feststellt und die Nutzungsberechtigten nach Aufforderung innerhalb einer vom Markt gesetzten angemessenen Frist nicht das Erforderliche veranlassen, die Grabmäler auf Kosten des Berechtigten umlegen bzw. entfernen lassen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen, im Falle unmittelbarer Gefahr auch ohne vorherige Benachrichtigung.

§ 23 Unterhaltung der Grabmale

Grabberechtigte und sonstige Verpflichtete haben vorhandene Grabmale so zu unterhalten und zu pflegen, dass sie sich in einem würdigen Zustand befinden und dass Dritten durch ihren Zustand kein Schaden entsteht.

§ 24 Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale

- (1) Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale werden in ein Verzeichnis besonders geschützter Grabmale aufgenommen. Die Grabberechtigten und sonstigen Verpflichteten werden von der Eintragung verständigt.
- (2) Jede Änderung geschützter Grabmale, auch jede Änderung hinsichtlich der Beschriftung, bedarf der Genehmigung des Marktes. Die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 25 Entfernung der Grabmale

Vor Ablauf der Ruhezeit und des Grabrechtes dürfen genehmigte Grabmale nur mit Erlaubnis des Marktes entfernt werden. Die vorübergehende Entfernung eines Grabmals bei einer Bestattung ist nicht genehmigungspflichtig.

§ 26 Wiederaufstellung entfernter Grabmale

- (1) Grabmale und Grabeinfassungen, die wegen Öffnung der Grabstätte oder aus einem anderen Grunde entfernt wurden, sollen spätestens nach 6 Monaten wieder aufgestellt werden, wenn der Zustand der Grabstätte dies gestattet.
- (2) Von Grabstätten entfernte Grabmale und Grabeinfassungen dürfen innerhalb des Friedhofes nur an den hierfür bestimmten Plätzen vorübergehend, längstens auf die Dauer von 6 Monaten, hinterstellt werden.

§ 27 Eigentumsrecht des Marktes an Grabmalen

- (1) Grabmale, die innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit und des Grabrechtes trotz Aufforderung nicht entfernt werden, gehen in das Eigentum des Marktes über.
- (2) Dasselbe gilt, wenn die Verpflichteten ein beseitigtes Grabmal nicht innerhalb von 2 Monaten nach Aufforderung aus der Verwahrung des Marktes abholen.

Teil 7 Grabpflege und –anlage

§ 28 Grabpflege

- (1) Der jeweilige Grabberechtigte ist verpflichtet, das Grab vom Erwerb an gärtnerisch zu pflegen und zu unterhalten. Das Grab ist spätestens zwei Monate nach einer Bestattung oder dem Erwerb des Grabnutzungsrechts würdig herzurichten.
- (2) Werden die Grabstätten trotz befristeter Aufforderung des Marktes nicht entsprechend den Vorschriften dieser Satzung instand gehalten, können sie auf dem Weg der Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen durch den Markt hergerichtet oder nach Ablauf der Ruhezeit eingeebnet und angesät werden.

§ 29 Anlage der Gräber

- (1) Die gärtnerische Gestaltung der Gräber soll möglichst flächendeckend mit Sommerflor bzw. auch mit ausdauernden und bodendeckenden Pflanzen erfolgen. Pflanzen, welche die Nachbargräber bedrängen, oder Gehölze, welche eine Gesamthöhe von 1,50 m überschreiten, müssen zurückgeschnitten oder entfernt werden.
- (2) Verwelkte Blumen, Kränze und anderer unansehnlich gewordener Grabschmuck sind von den Grabstätten zu entfernen.

Teil 8 Schlussbestimmungen

§ 30 Haftung

Der Markt haftet nicht für Schäden, die an den Grabstätten entstehen und nicht für Unfälle, die auf mangelnde Unterhaltung von Grabmälern zurückzuführen sind. Der Markt haftet nicht für Beschädigungen oder Abhandenkommen von Gegenständen, die im Friedhof nicht von ihr angebracht wurden.

§ 31 Ersatzvornahme

- (1) Der Markt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. den Vorschriften über den Benutzungszwang (§ 7) zuwiderhandelt,
2. gegen die in §§ 5 Abs. 1, 10 Abs. 1, 18 Abs. 1, 24 Abs. 2, 25 enthaltene Genehmigungs-, Erlaubnis- und Anzeigepflichten verstößt,
3. den Unterhaltungsvorschriften der §§ 22, 23, 28, 29 zuwiderhandelt,
4. entgegen §§ 5 Abs. 3 Sätze 3 und 4, 9 Abs. 3 erforderliche Aufräumungsarbeiten nicht durchführt,
5. bei Arbeiten im Friedhof gegen § 5 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 5 verstößt,
6. hinsichtlich der Gestaltung der Grabmäler, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstigen baulichen Anlagen den §§ 18 Abs. 5 und 6, 19 und 20 sowie bei der Gestaltung der Inschrift bei Urnengräber dem § 21 zuwiderhandelt,
7. gegen die Ordnungsvorschriften der §§ 4 Abs. 1 bis 3 verstößt.

§ 33 Übergangsvorschriften, Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, bei denen bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits ein Nutzungsrecht besteht, richtet sich die Ruhezeit nach den Vorschriften dieser Satzung. Dies gilt nicht für bereits abgelaufene Ruhezeiten.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte werden nunmehr dieser Satzung unterworfen. Dies gilt nicht für bereits abgelaufene Nutzungsrechte.

§ 34 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungsordnung des Marktes Oberschwarzach vom 02.08.2002 außer Kraft.

Oberschwarzach, 02.12.2008
Markt Oberschwarzach

R a d l e r ,
1. Bürgermeister

Vermerk

Diese Satzung wurde im Amtsblatt des Marktes Oberschwarzach vom 16.12.2008, Nr. 12, amtlich bekanntgemacht. Die Satzung ist 17.12.2008 in Kraft getreten.

Gerolzhofen, 19.12.2008

VGem Gerolzhofen

Lang